



# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

36. Jahrgang

Ausgabetag: 21.12.2022

Nr. 43

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Bekanntmachung der 6. Satzung vom 19.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung vom 15.12.2016 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg	311 - 312
- Bekanntmachung der 7. Satzung vom 19.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung vom 15.12.2016 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg	313 - 314
- Bekanntmachung der 23. Satzung vom 19.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg	315 - 316
- Bekanntmachung der 28. Satzung vom 19.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung	317 - 318
- Bekanntmachung des Beschlusses über die 68. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg im Bereich des ehemaligen Reichel-Geländes in Rheinberg	319 - 320
- Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 14, 1. Änderung und Ergänzung – Reichel-Gelände – in Rheinberg-Annaberg und die 68. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg im Bereich des ehemaligen Reichel-Geländes in Rheinberg	321 - 324
- Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 – Photovoltaik – Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ – in Rheinberg-Alpsray und die 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg im Bereich „Haus Heideberg“ in Rheinberg-Alpsray gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	325 - 327

**Impressum:**

Herausgeber: Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)  
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister der Stadt Rheinberg  
Erscheinungsweise: Nach Bedarf  
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.  
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.  
Kontakt: Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,  
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

## **6. Satzung vom 19.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung vom 15.12.2016 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg**

### Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW.1969, S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. 2021, S. 560), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, und
- in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg vom 12.10.2017

hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlage beträgt bei der Einleitung von Schmutzwasser jährlich 4,04 € je Kubikmeter Schmutzwasser.“
- (2) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlage beträgt bei der Einleitung von Niederschlagswasser jährlich 0,94 € je Quadratmeter Fläche i. S. d. § 4 Abs. 1.“
- (3) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Wird ein Gebührenpflichtiger für Abwässer, die Grundlage seiner Gebührenpflicht bei der Stadt sind, von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen, so ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um diese Beiträge. Für diese Gebührenpflichtigen beträgt die Gebühr nach Abs. 1 jährlich 1,92 € je Kubikmeter Schmutzwasser.  
Die Gebühr nach Abs. 2 beträgt für diese Gebührenpflichtigen jährlich 0,67 € je Quadratmeter Fläche i. S. d. § 4 Abs. 1.“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

**Die vorstehende 6. Satzung vom 19.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung vom 15.12.2016 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

### Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 19.12.2022

  
Heyde  
Bürgermeister

## **7. Satzung vom 19.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung vom 15.12.2016 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg**

### Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW.1969, S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. 2021, S. 560), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, und
- in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg vom 12.10.2017

hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlage beträgt bei der Einleitung von Schmutzwasser jährlich 4,50 € je Kubikmeter Schmutzwasser.“
- (2) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlage beträgt bei der Einleitung von Niederschlagswasser jährlich 0,98 € je Quadratmeter Fläche i. S. d. § 4 Abs. 1.“
- (3) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Wird ein Gebührenpflichtiger für Abwässer, die Grundlage seiner Gebührenpflicht bei der Stadt sind, von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen, so ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um diese Beiträge. Für diese Gebührenpflichtigen beträgt die Gebühr nach Abs. 1 jährlich 1,89 € je Kubikmeter Schmutzwasser. Die Gebühr nach Abs. 2 beträgt für diese Gebührenpflichtigen jährlich 0,69 € je Quadratmeter Fläche i. S. d. § 4 Abs. 1.“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Satzung vom 19.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung vom 15.12.2016 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 19.12.2022



Heyde  
Bürgermeister

**23. Satzung vom 19.12.2022  
zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die  
Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit geltenden Fassung sowie in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg vom 28.09.2022 hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg wird wie folgt geändert:

**§ 1**

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühren betragen jährlich bei 14-täglicher Leerung eines fahrbaren Restmüllgroßbehälters mit

40   Fassungsvermögen	68,00 EUR
60   Fassungsvermögen	102,00 EUR
80   Fassungsvermögen	136,00 EUR
120   Fassungsvermögen	204,00 EUR
240   Fassungsvermögen	408,00 EUR
1.100   Fassungsvermögen	1.870,00 EUR
2.500   Fassungsvermögen	4.250,00 EUR
5.000   Fassungsvermögen	8.500,00 EUR.

**§ 2**

§ 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bei 28-täglicher Leerung ermäßigen sich die Gebühren für einen fahrbaren Restmüllgroßbehälter mit

40   Fassungsvermögen	auf	34,00 EUR
60   Fassungsvermögen	auf	51,00 EUR
80   Fassungsvermögen	auf	68,00 EUR
120   Fassungsvermögen	auf	102,00 EUR.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 23. Satzung vom 19.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 19.12.2022

  
Heyde  
Bürgermeister

**28. Satzung vom 19.12.2022 zur Änderung der  
Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die  
Straßenreinigung**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung vom 15.12.2003 hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter der Grundstücksseite:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn **1,25 €.**

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 28. Satzung vom 19.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 19.12.2022



Heyde  
Bürgermeister

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Beschluss über die 68. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg im Bereich des ehemaligen Reichel-Geländes in Rheinberg**

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg im Bereich des ehemaligen Reichel-Geländes (Messe Niederrhein) in Rheinberg zu ändern.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, den Bereich des bisherigen Messegeländes zu einem „Unternehmerpark“ für Gewerbebetriebe unterschiedlichster Branchen zu entwickeln sowie Grundstücke zum Erwerb für lokales Kleingewerbe zur Verfügung zu stellen. Auf ca. der Hälfte der Gesamtfläche sollen darüber hinaus dem bereits in einem Teil der Messehallen ansässigen Online-Händler für Gartenmöbel entsprechende Betriebsflächen bereitgestellt werden.

Der Geltungsbereich der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Rheinberg, den 21.12.2022

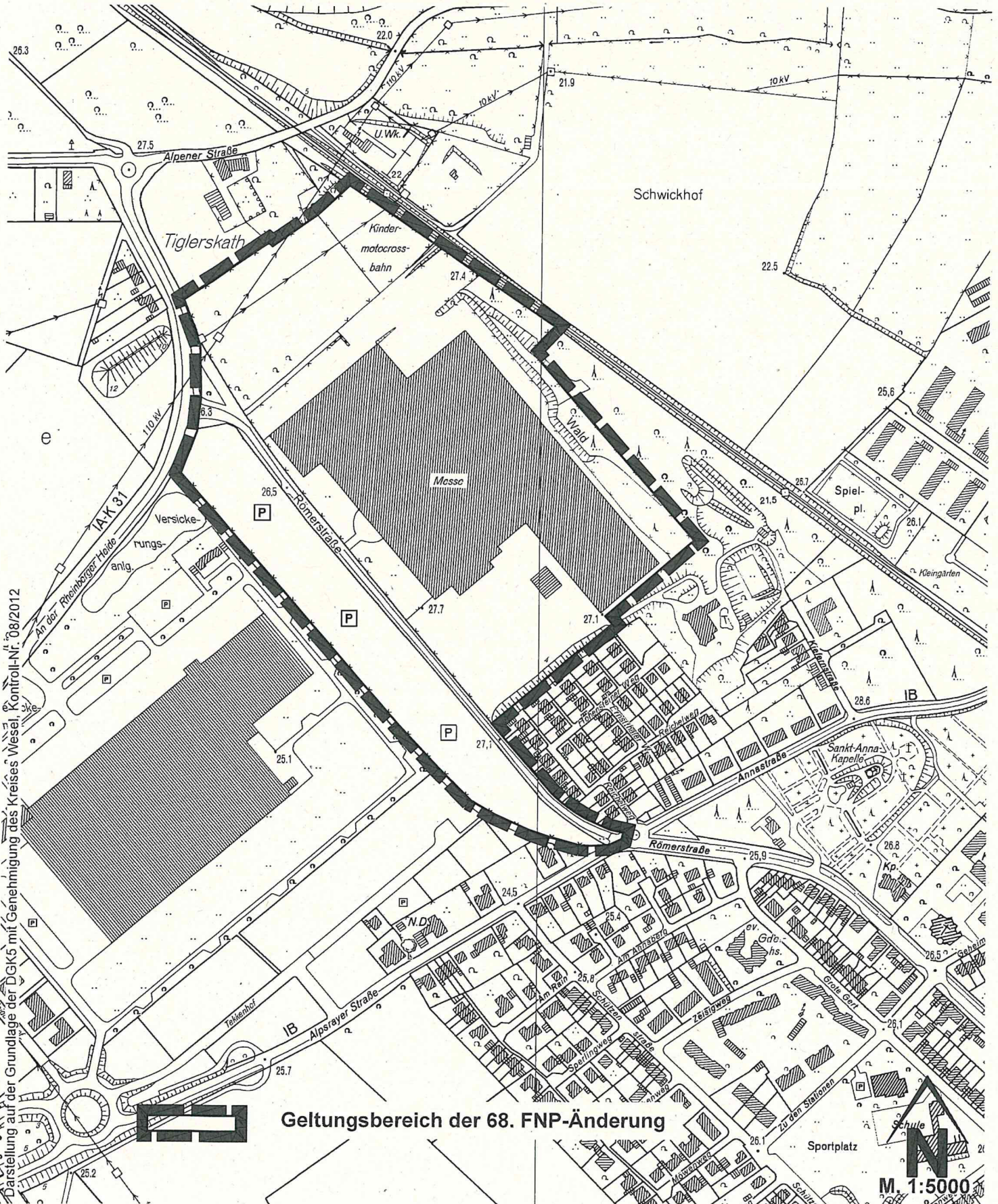
Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister



Héyde

# Übersichtsplan

## zum Geltungsbereich der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich des ehemaligen Reichel-Geländes in Rheinberg



Darstellung auf der Grundlage der Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 08/2012

Geltungsbereich der 68. FNP-Änderung

M. 1:5000

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 14, 1. Änderung und Ergänzung - Reichel-Gelände - in Rheinberg-Annaberg und die 68. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg im Bereich des ehemaligen Reichel-Geländes in Rheinberg**

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seinen Sitzungen am 14.12.2021 bzw. 13.12.2022 die Beschlüsse gefasst, für den Bereich des bisherigen Messegeländes in Rheinberg-Annaberg den rechtskräftigen Bebauungsplan 14 - Reichel-Gelände - und parallel den rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern bzw. zu ergänzen.

Ziel der Planung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, den Bereich des Messegeländes zu einem „Unternehmerpark“ für Gewerbebetriebe unterschiedlichster Branchen zu entwickeln sowie Grundstücke zum Erwerb für lokales Kleingewerbe zur Verfügung zu stellen. Auf ca. der Hälfte der Gesamtfläche sollen darüber hinaus dem bereits in einem Teil der Messehallen ansässigen Online-Händler für Gartenmöbel entsprechende Betriebsflächen bereitgestellt werden.

Die Geltungsbereiche der zu ändernden Bauleitpläne sind in den nachfolgenden Übersichten dargestellt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 14, 1. Änderung und Ergänzung - Reichel-Gelände - in Rheinberg-Annaberg und die 68. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg im Bereich des ehemaligen Reichel-Geländes in Rheinberg wird durchgeführt am

**Mittwoch, den 11.01.2023 um 19 Uhr  
in der Stadthalle Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg.**

Bürger\*innen, die an diesem Termin nicht teilnehmen können, haben im Nachgang der Veranstaltung die Möglichkeit, nach telefonischer Terminabsprache unter 02843 171 283 die Planunterlagen bei der Stadtverwaltung in Rheinberg, Stadthaus, Zimmer 245 einzusehen.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

---

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

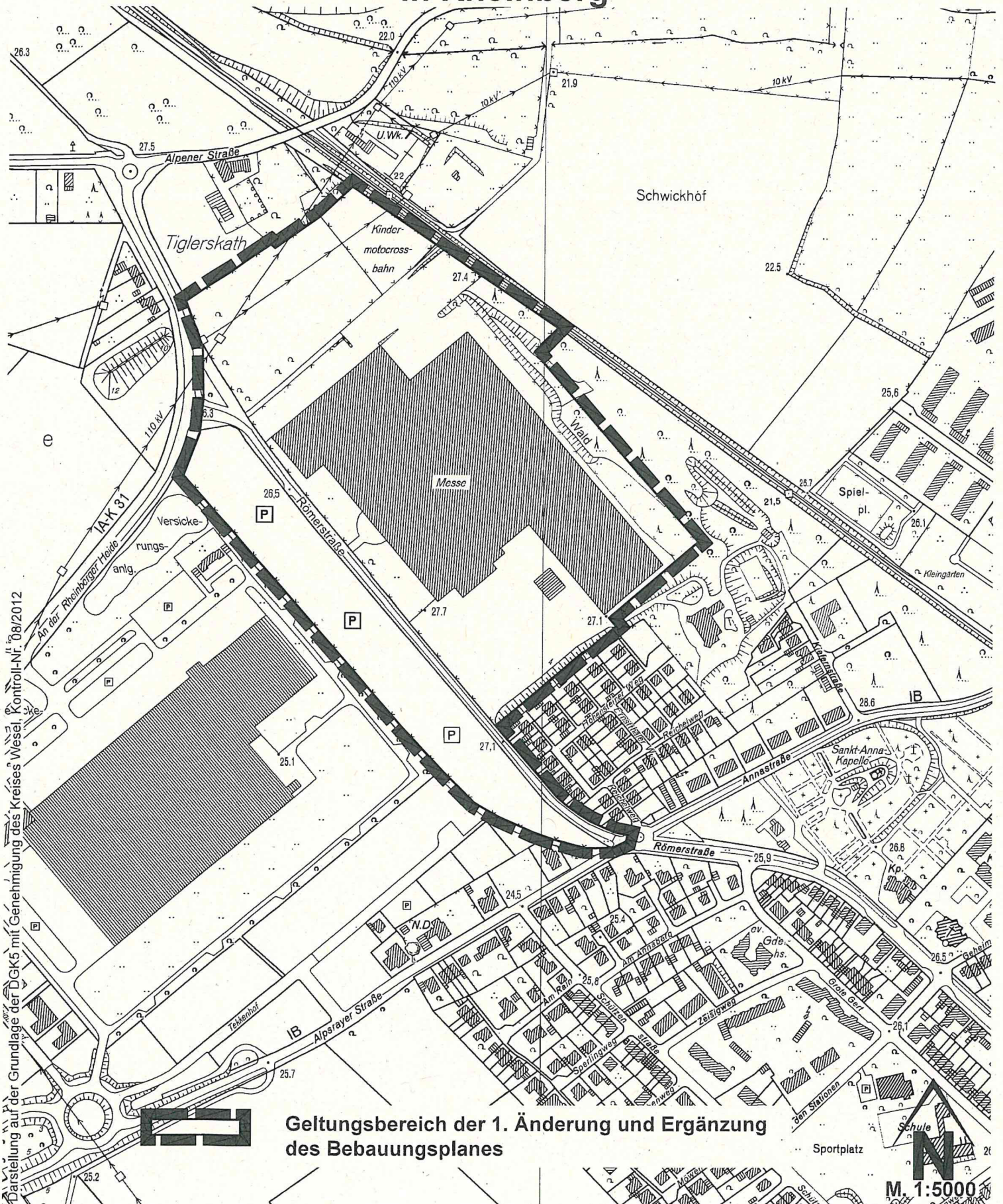
Rheinberg, den 21.12.2022

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Paus  
I. Beigeordneter

# Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14, 1. Änderung und Ergänzung - Reichel-Gelände - in Rheinberg



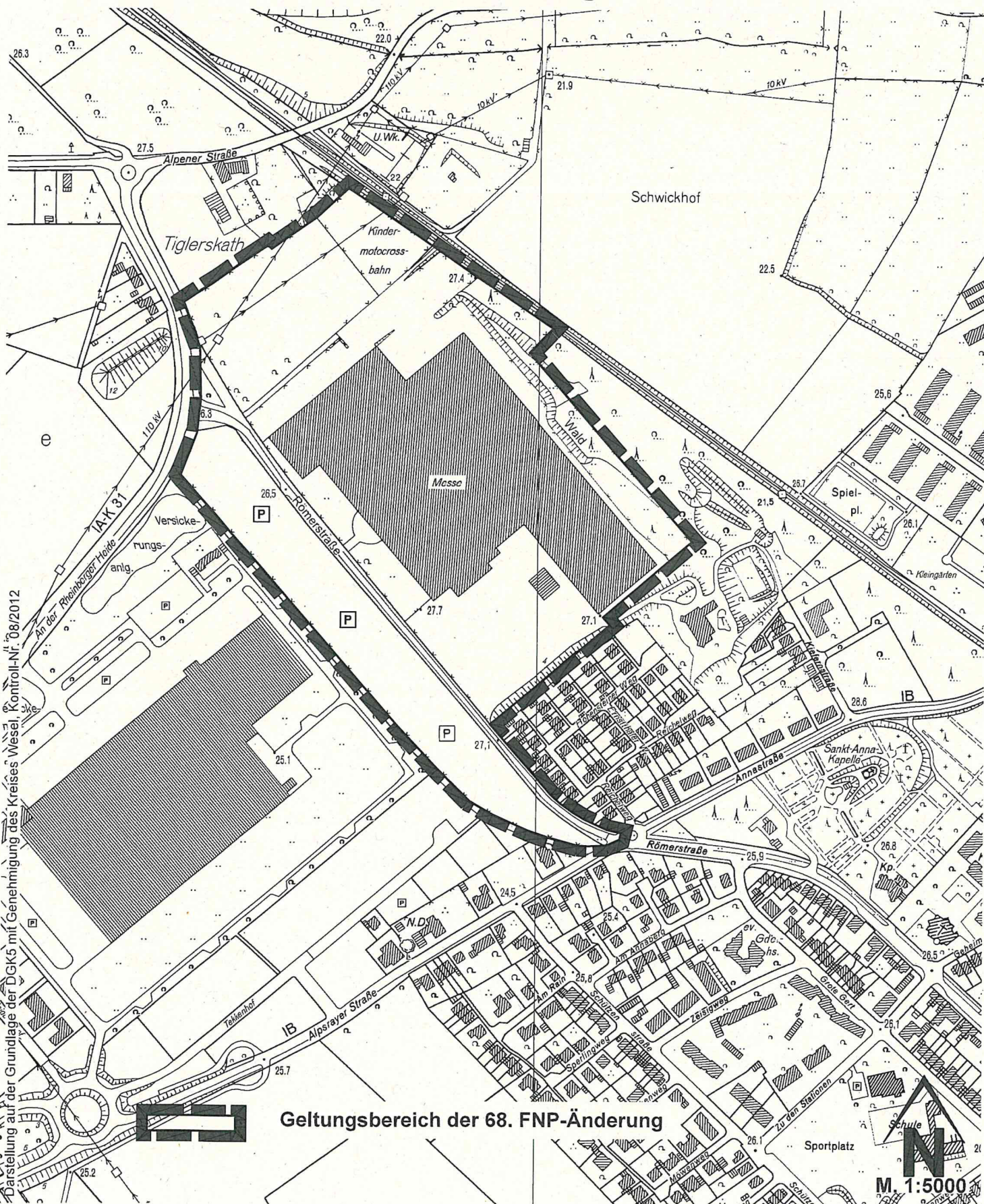
Darstellung auf der Grundlage der D/GK5 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 08/2012

Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung  
des Bebauungsplanes

M. 1:5000

# Übersichtsplan

## zum Geltungsbereich der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich des ehemaligen Reichel-Geländes in Rheinberg



Darstellung auf der Grundlage der Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 08/2012

Geltungsbereich der 68. FNP-Änderung

M. 1:5000

## Bekanntmachung

### **Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 – Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ – in Rheinberg-Alpsray und die 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg im Bereich „Haus Heideberg“ in Rheinberg-Alpsray gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt Rheinberg beschließt gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 58 – Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ – in Rheinberg-Alpsray“.
2. Der Rat der Stadt Rheinberg beschließt den rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg im Bereich „Haus Heideberg“ in Rheinberg-Alpsray zu ändern. Die Änderung erhält die Bezeichnung „69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg – Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ – in Rheinberg-Alpsray“.

Vor dem Hintergrund der Herausforderungen von Klimawandel, Energiewende und Energiekrise ist Ziel der Planung, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (Solarpark) auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen der ehemaligen Hofanlage Haus Heideberg in Rheinberg-Alpsray auf einer Gesamtfläche von ca. 26,5 ha zu schaffen.

Die Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind in den nachfolgenden Übersichten dargestellt.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

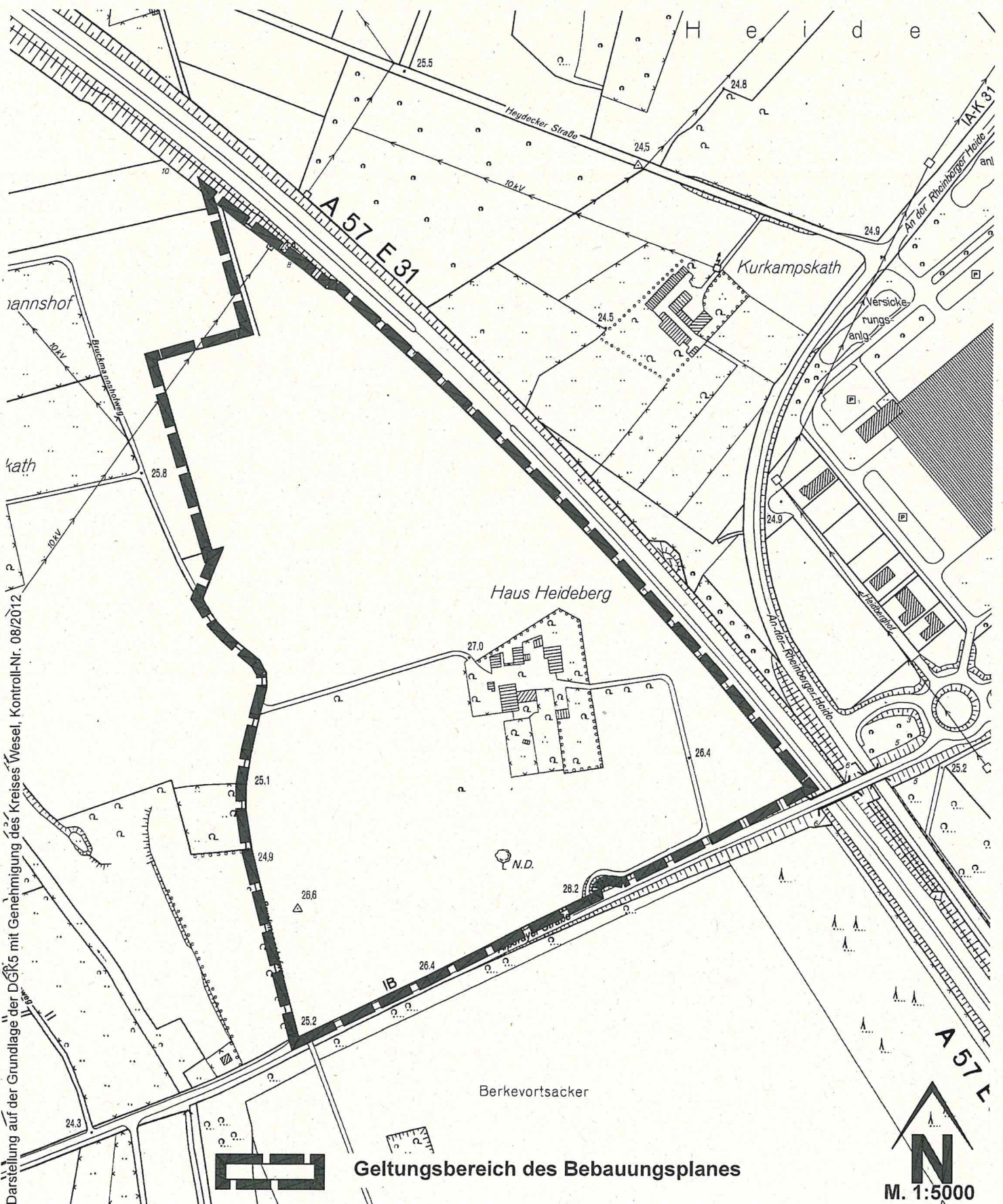
Rheinberg, den 21.12.2022

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister

  
Heyde



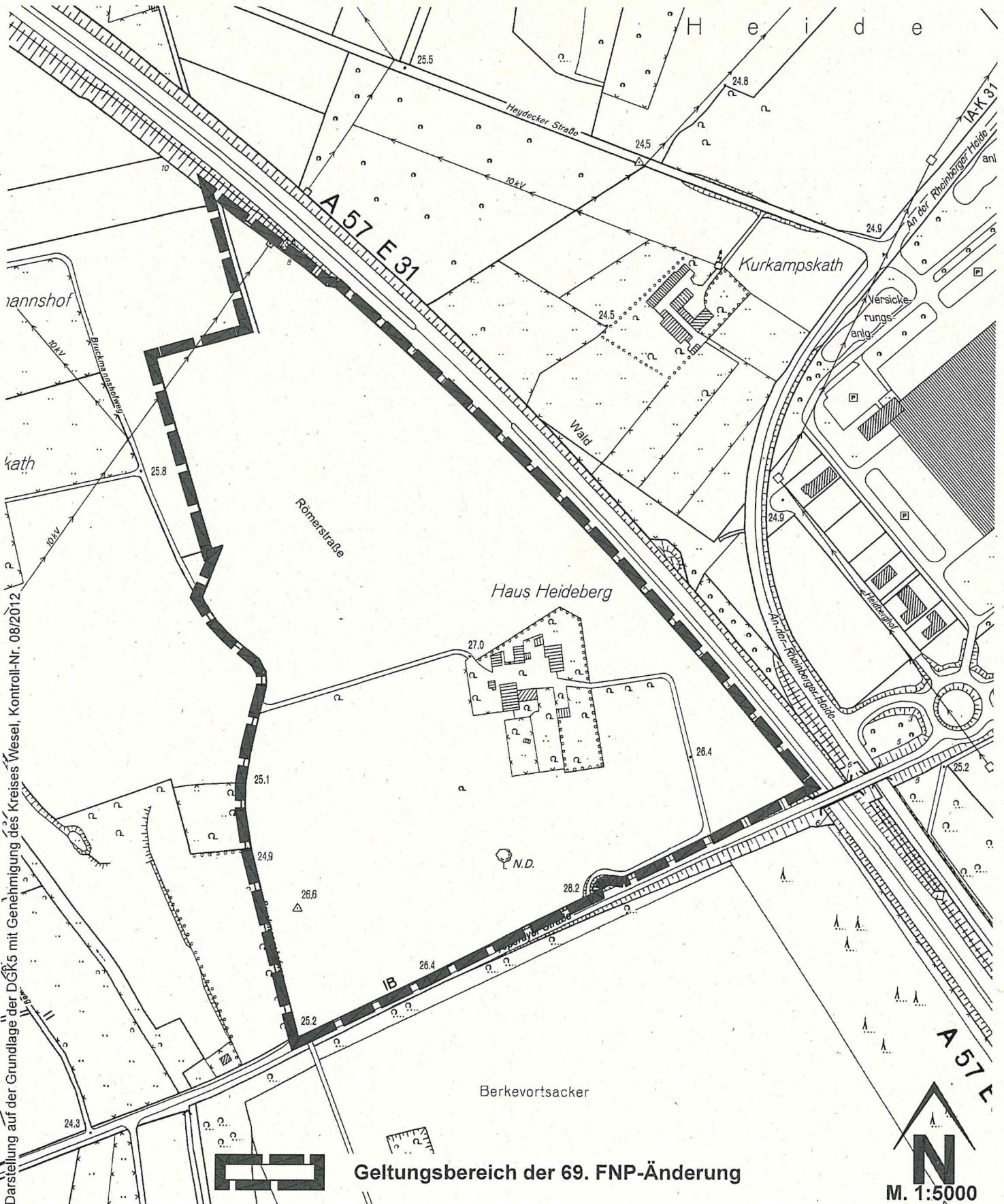
# Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 - Photovoltaik-Freiflächenanlage "Haus Heideberg" - in Rheinberg-Alpsray



# Übersichtsplan

## zum Geltungsbereich der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg

### - Photovoltaik-Freiflächenanlage "Haus Heideberg" - in Rheinberg-Alpsray



Darstellung auf der Grundlage der DGK5 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 08/2012

Geltungsbereich der 69. FNP-Änderung

